

Reiches von 2025“ sei „die verfassungsmäßige Ordnung wiederhergestellt“, wodurch eine innere Haltung zum Ausdruck kommt, die erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue des Schöffen begründen. (Leitsatz d. Gerichts)

OLG Jena, Beschluss vom 8.1.2026 – 3 OGs 29/25

Sachverhalt: Der Schöffe war ab dem 1.1.2024 zum Hauptschöffen beim LG Gera bestellt. Ende 2025 teilten mehrere Personen Posts des Schöffen mit. Dieser verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass Posts und Aktivitäten im privaten Bereich seinen Eid als Schöffe nicht beeinträchtigten und berief sich auf Entscheidungen des BVerfG und des BVerwG zur Fortexistenz des Deutschen Reiches. Er distanziert sich von extremistischen Gruppen und betont, eine rechtsstaatliche, friedliche und auf die Einhaltung der Gesetze ausgerichtete Haltung einzunehmen. Nach dem Antrag des Vorsitzenden der zuständigen Strafkammer auf Amtsenthebung und der zustimmenden Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft hat der Schöffe „aus gesundheitlichen Gründen“ seinen Rücktritt vom Amt und den Widerruf der Bestellung für die laufende Schöffenperiode erklärt.

Begründung: Der Schöffe ist des Amtes zu entheben, da er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat. Eine gröbliche Verletzung ist nach Sinn und Zweck des § 51 GVG anzunehmen, wenn der Schöffe ein Verhalten zeigt, das ihn aus objektiver Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten ungeeignet für die Ausübung des Schöffenamtes macht, weil er nicht mehr die Gewähr bietet, unparteiisch und nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Erforderlich ist eine Pflichtverletzung von besonderer Erheblichkeit. Diese beurteilt sich auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles; dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei Rechnung zu tragen. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten außerhalb des Amtes kann genügen, wenn es in die Amtsführung hineinwirkt.

Die Anwendbarkeit des § 51 GVG ist nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Schöffe seinen „Rücktritt vom Amt“ erklärt hat. Ein solcher Rücktritt ist gesetzlich nicht vorgesehen. Andernfalls könnte ein Schöffe durch solche Erklärungen die Gerichtsbesetzung beliebig manipulieren. Es steht lediglich die Möglichkeit zur Streichung von der Schöffenliste nach § 52 GVG zur Verfügung. Ein solches Verfahren hat der Schöffe nicht angestrengt.

Der Schöffe ist aus objektiver Sicht ungeeignet für das Schöffenamt, da er nicht geeignet erscheint, unabhängig nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Die Pflicht der Treue zur Verfassung ist verletzt, wenn der Schöffe durch aktives – auch außerdienstliches – Verhalten zu erkennen gibt, dass er die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland als Staat leugnet. Die genannten Auffassungen lassen erhebliche Zweifel an der Treue gegenüber der Verfassung aufkommen, deren

rechtliche Verbindlichkeit der Schöffe in Wahrheit leugnet. Es ist ein Widerspruch in sich, einerseits sich verfassungstreu zu geben, andererseits aber gerade den Staat, demgegenüber Verfassungstreue gelobt wird, als solchen zu negieren, sondern allein gegenüber „der Verfassung des Deutschen Reiches (2025)“, mit der „die verfassungsmäßige Ordnung wiederhergestellt“ wurde, treu ergeben zu sein. Die Absetzung von Posts solchen Inhalts stellt damit eine schuldhaft, nämlich vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht dar.

Der Schöffe kann sich auch nicht auf eine private Meinungsäußerung zurückziehen. Wie bei Berufsrichtern ist das außerdienstliche Verhalten zur Beurteilung der Wahrnehmung seiner Amtspflichten heranzuziehen. Die hier festzustellenden Zweifel an der Verfassungstreue wirken in die Amtsführung hinein. Nicht nur dass mehrere Personen, die die Posts gemeldet haben, dadurch schon die Geeignetheit des Schöffen in Frage gestellt sehen. Vielmehr hat der Schöffe in den Posts auf seine Tätigkeit als Schöffe beim LG Gera seit 2018 hingewiesen und damit objektiv den Eindruck erweckt, seine Auffassung zur Existenz des Deutschen Reiches sowie einer Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland auch bei der Ausübung des Amtes zur Geltung zu bringen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=NJRE001649023>

[Abruf: 20.9.2026]

II. Zivilgerichtsbarkeit

OLG Schleswig: Besorgnis der Befangenheit bei Zusammenarbeit der Vorsitzenden mit ehrenamtlicher Handelsrichterin in anderem Spruchkörper

Eine aufgrund der Vertretungsregelung im Geschäftsverteilungsplan (nur) mögliche gelegentliche Tätigkeit in einem Spruchkörper begründet kein enges Kollegialitätsverhältnis zwischen dem Vertretungsrichter und den Mitgliedern der Kammer für Handelssachen (KfH), aus dem allein – d. h. ohne Hinzutreten weiterer Umstände – eine Besorgnis der Befangenheit abgeleitet werden könnte. (Leitsatz d. Red.)

OLG Schleswig, Beschluss vom 18.2.2026 – 16 W 12/26

Sachverhalt: Die Antragstellerin (Ast.) hat vor der Kammer für Handelssachen (KfH) des LG Kiel ein Informations-Erzwangsverfahren (§ 51b GmbHG) gegen die Antragsgegnerin (AGg.) eingeleitet. Die Vorsitzende der zuständigen KfH II hat gemäß § 48 ZPO angezeigt, dass die Geschäftsführerin der AGg. seit vielen Jahren Handelsrichterin in dieser Kammer sei. Der zur Entscheidung über die Selbstablehnung berufene Vorsitzende der KfH I zeigte an, 2023 als Vertreter der KfH II ebenfalls mit deren Handelsrichtern verhandelt zu haben. Mit

Beschluss vom 7.1.2026 hat die KfH II – vertreten durch den Vorsitzenden der KfH I sowie die dieser Kammer zugehörigen Handelsrichter – die Vorsitzende Richterin der KfH II und die der KfH II zugeordneten Handelsrichter für befangen erachtet. Die Ast. hat sodann den Vorsitzenden der KfH I sowie die dieser Kammer zugeordneten Handelsrichter als befangen abgelehnt.

Gründe: Gemäß § 42 ZPO kann ein Richter wegen *Besorgnis der Befangenheit* abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Erforderlich und ausreichend ist ein Sachverhalt, der aus der Sicht der Ablehnenden bei besonnener und vernünftiger Betrachtung und Würdigung aller Umstände berechtigten Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit des Richters gibt, also geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen. *Nicht* erforderlich ist, dass die Richter tatsächlich befangen sind. Solche Gründe können aus einem persönlichen oder geschäftlichen Verhältnis der abgelehnten Richter zu einer der Parteien und aus einem Kollegialitätsverhältnis erwachsen.

Die bloße Zugehörigkeit einer Partei bzw. ihres gesetzlichen Vertreters zu demselben Gericht kann eine Ablehnung in der Regel nicht begründen. Ein Kollegialitätsverhältnis kann die Ablehnung nur rechtfertigen, wenn eine sehr enge berufliche Zusammenarbeit besteht – insbesondere bei der Zugehörigkeit der (Handels-)Richterinnen und Richter zum selben Spruchkörper. Nach diesem Maßstab besteht kein Anlass, an der Unvoreingenommenheit und Objektivität des Vorsitzenden der KfH I und deren Handelsrichter zu zweifeln. Die Geschäftsführerin der AGg. – Handelsrichterin der KfH II – gehört nicht dem Spruchkörper an, dessen Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter in die KfH II einrücken. Ein besonderes Näheverhältnis besteht daher nicht.

Auch wenn es im Rahmen einer Vertretungssituation nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan des LG (Kiel) zu einer Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin der AGg. kommen könnte, und selbst wenn dieser Fall in der Vergangenheit bereits eingetreten sein sollte, ergibt sich hieraus kein derart en-

ges Kollegialitätsverhältnis – vergleichbar mit dem innerhalb eines Spruchkörpers –, das die Besorgnis der Befangenheit aus Sicht einer vernünftigen Partei rechtfertigen könnte. Die gelegentliche gemeinsame Tätigkeit genügt nicht, um ein entsprechendes Näheverhältnis zu begründen.

Dementsprechend ergibt sich aus der Stellungnahme des Vorsitzenden der KfH I, dass er vor knapp drei Jahren Verhandlungen in der KfH II mit deren Handelsrichtern geführt habe, kein hinreichender Anknüpfungspunkt für ein Näheverhältnis, das mit dem vom Senat entschiedenen Fall vergleichbar wäre, in dem zwei Kammern mit den Handelsrichtern personenidentisch besetzt waren. Dies muss erst recht für die Handelsrichter der KfH I gelten, bei denen nichts für einen näheren – über eine etwaige gelegentliche dienstliche Vertretung in der KfH II hinausgehenden – kollegialen Kontakt zur Geschäftsführerin der AGg. (bzw. bei umgekehrter Konstellation in der KfH I) spricht.

Anlass für die Besorgnis der Ast., der Vorsitzende der KfH I und deren Handelsrichter könnten sich – auch nur unbewusst – mit negativer Auswirkung auf das Verfahren mit der Geschäftsführerin der AGg. solidarisieren, besteht hier nach nicht. Die Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden Richter der KfH I und deren Handelsrichter sind daher unbegründet.

Anmerkung: Eine enge Zusammenarbeit von Berufs- und ehrenamtlichen Richtern in einem Kollegialgericht kann auch zu einer persönlichen Beziehung führen. Ist eine Handelsrichterin – wie hier – selbst als Partei am Rechtsstreit beteiligt, stellt sich die Frage der Befangenheit aller Mitglieder des Kollegialgerichts. Aber nicht jedes Sich-Kennen oder jeder private Kontakt führt zur Befangenheit. Nach genauer Prüfung des Näheverhältnisses zu den Mitgliedern der KfH I konnte eine Besorgnis der Befangenheit nicht begründet werden. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?d=NJRE001636994>

[Abruf: 20.9.2026]